



# AMTSBLATT

## für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 04/2024

Velen, 27.03.2024

Inhalt:

Seite:

1. Bekanntmachung über den Beschluss der 13. Änderung des Bebauungsplanes BN 7 „Am Vennebähnchen“ als Satzung 14
2. Bekanntmachung der Auskünfte nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz 16

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

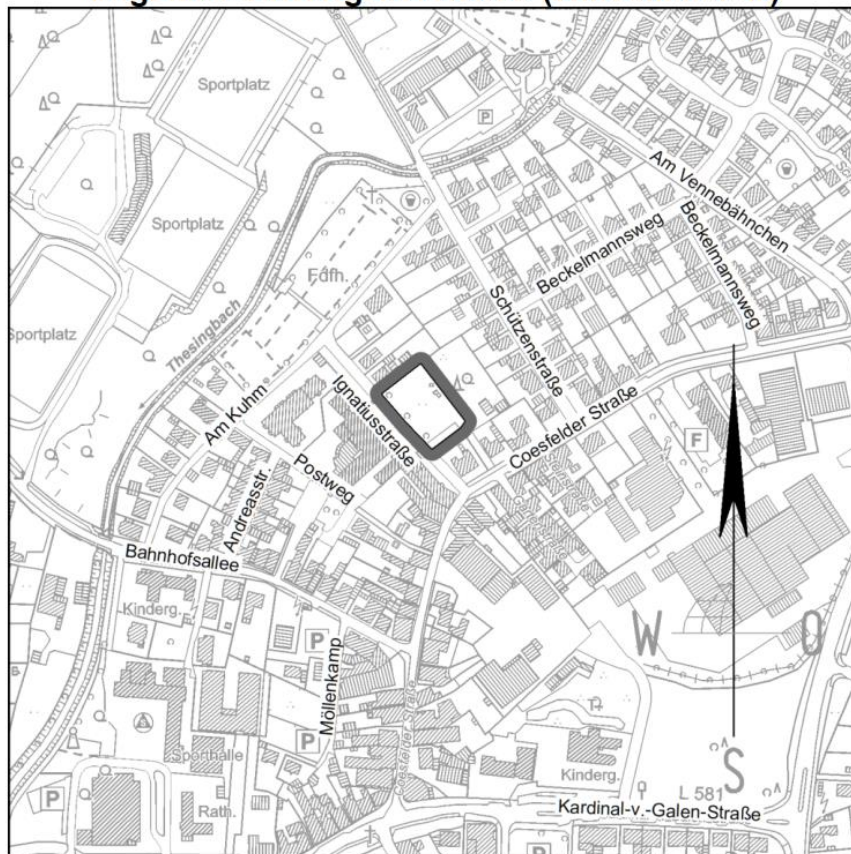
Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite [www.velen.de](http://www.velen.de) zur Verfügung.

## 1. Bekanntmachung über den Beschluss der 13. Änderung des Bebauungsplanes BN 7 „Am Vennebähnchen“ als Satzung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Velen am 04.03.2024 die vorbezeichnete Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem nachfolgenden Planausschnitt **fett umrandet** dargestellt:

**Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)**



Kartenhintergrund: Geobasis NRW  
Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

(Ohne Maßstab)

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus dem Bebauungsplan hervor.

Der vorbezeichnete Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen ab sofort bei der Stadt Velen, im Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, Fachdienst Stadtentwicklung/Infrastruktur/Umwelt, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 10 a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung zusätzlich in das Internet eingestellt und kann auf der Homepage der Stadt Velen ([www.velen.de](http://www.velen.de)) unter der Rubrik „Bauen und Wohnen / Stadtplanung / rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2, und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird;
2. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind nur beachtlich
  - 2.1 die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Velen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist dazulegen;
3. auf die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. Änderung des Bebauungsplanes BN 7 „Am Vennebähnchen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Velen, 26.03.2024

STADT VELEN  
Die Bürgermeisterin

Dagmar Jeske

## 2. **Bekanntmachung der Auskünfte nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Hiermit werden die Auskünfte der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger:innen der Stadt Velen nach § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen können während der Dienststunden der Stadtverwaltung

- montags und dienstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr
- mittwochs und freitags 8.30 bis 12.30 Uhr
- donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, eingesehen werden.

Velen, 25. Februar 2024

STADT VELEN

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin